



Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld", Stadtteil Neustadt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Äußerungen vorgebracht:

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen eingegangen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom
- Kath. Gesamtkirchenpflege
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 47.2
- Regionalverband Donau-Iller
- SWU Ulm/Neu Ulm GmbH
- SUB /V Umweltrecht u. Gewerbeaufsicht
- LI / V Forst- und Landwirtschaft
- Vodafone
- LRA Alb-Donau-Kreis - FB Landwirtschaft

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Äußerungen bzw. Äußerungen ohne Einwände zur Planung vorgebracht.

- Deutsche Post (keine Stellungnahme)
- Kath. Gesamtkirchenpflege (keine Stellungnahme)
- Nachbarschaftsverband Ulm (keine Stellungnahme)
- Vodafone GmbH (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Alb-Donau (keine Stellungnahme)
- IHK Ulm, Schreiben vom 05.01.2023
- Netze BW, Schreiben vom 07.12.2022
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 02.12.2023
- Deutsche Telekom, Schreiben vom 15.12.2022
- Terranets BW, Schreiben vom 14.12.2022
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 23.01.2023

Von den folgenden **10** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahmen Behörden / TÖB	Stellungnahmen der Verwaltung
<p><u>Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 15.12.2022, (Anlage 6.1)</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Um eine mögliche Blendwirkung beurteilen zu können wurde durch das Büro Solwerk ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen zu</p>

<p>sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>einer unzulässigen Blendung im Bereich der Bahnstrecke kommt. Um diese Blendung auf ein zulässiges Maß zu reduzieren ist es entsprechen dem Gutachten notwendig, entlang der südlichen Einfriedung (Einfriedung Entlang des Berliner Rings) bis zu einer Höhe von 2,0 m, einen entsprechenden Blendschutz anzubringen. Dieser kann über ein entsprechendes Mesh-Gewebe sowie alternativ auch über einen Bewuchs erfolgen. Der erforderliche Blendschutz wurde, wie im Gutachten vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet, so dass beim Betrieb der Anlage von keinerlei unzulässigen Blendungen ausgegangen werden kann.</p>
<p>Die Deutsche Bahn AG sowie auf der Strecke verkehrende Eisenbahnverkehrsunternehmen sind Staubeinwirkungen durch den hinsichtlich Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV -Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

<p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>EBU, Schreiben vom 09.01.2023</u> (Anlage 6.2)</p> <p>Abwasser und Gewässer (Abt 1): Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen. Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwasserersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p> <p>Abfall und Stadtreinigung (Abt II): 1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe 1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Abwässer fallen bei der Überbauung der Fläche durch eine PV-Freiflächenanlage nicht an.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf das LKreiWiG wird unter Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbN sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AW 17 ausgenommen Boden), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbN, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

<p>Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen. Fuhrpark und Betriebe (Abt IV): keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 14.12.2022, (Anlage 6.3)</u></p> <p>Ihr Schreiben ist am 02.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die beigefügten Planunterlagen sind nicht ganz eindeutig: Die südliche Begrenzung der geplanten PV-Anlage wird als „Berliner Ring“ bezeichnet. Im Internetprogramm einer bekannten Suchmaschine wird die vermutete Stelle als „Kuhbergring“ bezeichnet. Nach dem Verlauf der K 9915 müsste es sich um den Bereich südwestlich von Örlingen, Nähe Örlinger-Tal-Weg handeln.</p> <p>Sollte dies so sein, werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes in der Planung ausreichend berücksichtigt; es bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung der Solarmodule gegenüber den Triebfahrzeugführern ist zu vermeiden.</p> <p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der</p>	<p>Die Lage des Plangebiets ist, wie in der Begründung dargelegt im Süden durch die K 9915 (Berliner Ring) begrenzt. Zur besseren Orientierung ist die Lage des Plangebiets auch im Übersichtsplan zum Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Die Lage des Plangebiets wurde richtig verortet.</p> <p>Um eine mögliche Blendwirkung beurteilen zu können wurde durch das Büro Solwerk ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen zu einer unzulässigen Blendung im Bereich der Bahnstrecke kommt. Um diese Blendung auf ein zulässiges Maß zu reduzieren ist es</p>

<p>(benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst, worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutshstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>entsprechend dem Gutachten notwendig, entlang der südlichen Einfriedung (Einfriedung Entlang des Berliner Rings) bis zu einer Höhe von 2,0 m, einen entsprechenden Blendschutz anzubringen. Dieser kann über ein entsprechendes Mesh-Gewebe sowie alternativ auch über einen Bewuchs erfolgen. Der erforderliche Blendschutz wurde, wie im Gutachten vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet, so dass beim Betrieb der Anlage von keinerlei unzulässigen Blendungen ausgegangen werden kann.</p>
<p><u>Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 23.12.2022</u> (Anlage 6.4)</p> <p><u>Aus verkehrlicher Sicht:</u> Sofern sichergestellt ist, dass von den Anlagen-teilen keine Blendungs-/ Spiegeleffekte in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken, erheben wir keine Einwände. Auf ablenkende Werbetafeln etc. ist zu verzichten, insbesondere sind Anbaubeschränkungen aus dem Straßengesetz BW und aus der StVO das Werbeverbot für Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften zu beachten.</p> <p><u>Aus kriminalpräventiver Sicht:</u> Gegen die Errichtung der vorbenannten PV-Anlage besteht aus kriminalpolizeilicher Sicht keine Einwände.</p> <p><u>Absicherung von PV-Anlagen auf Freiflächen</u></p>	<p>Um eine mögliche Blendwirkung beurteilen zu können wurde durch das Büro Solwerk ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen zu einer unzulässigen Blendung im Bereich der Landesstraße Berliner Ring kommt. Um diese Blendung auf ein zulässiges Maß zu reduzieren ist es entsprechen dem Gutachten notwendig, entlang der südlichen Einfriedung (Einfriedung Entlang des Berliner Rings) bis zu einer Höhe von 2,0 m, einen entsprechenden Blendschutz anzubringen. Dieser kann über ein entsprechendes Mesh-Gewebe sowie alternativ auch über einen Bewuchs erfolgen. Der erforderliche Blendschutz wurde, wie im Gutachten vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet, so dass beim Betrieb der Anlage von keinerlei unzulässigen Blendungen ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>In der Vergangenheit waren solche Anlagen des Öfteren Ziel professionell durchgeführter Diebstähle von Modulen. Um dem entgegenzuwirken, wird ein Perimeter-Schutzkonzept empfohlen.</p> <p>Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit, sie hierbei kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,</u> <u>Schreiben vom 23.12.2022</u> (Anlage 6.5)</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss, Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen, die die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagern. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die</p>	<p>Die Stellungnahme wird hinsichtlich eines evtl. notwendigen Versickerungsgutachtens zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkärstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/qeotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Schreiben vom 14.12.2022 (Anlage 6.6)</u></p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angeführte Hinweis ist bereits unter Ziffer 3.5 der Hinweise zum Bebauungsplan enthalten.</p>

<p>Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 06.12.2022 (Anlage 6.7)</u></p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung, Schreiben vom 11.01.2023 (Anlage 6.8)</u></p> <p><u>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</u></p> <p>Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage mit einer Größe von ca. 5,53 ha verwirklicht werden. Das Plangebiet im Örlinger Tal liegt im Regionalen Grünzug „Blautal-Ulm“, so definiert im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (PS B II 1 Z (4).</p> <p>Es handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen ist. Insbesondere die „siedlungsklimatische Funktion“ des Regionalen Grünzugs ist zu berücksichtigen, da dem Örlinger Tal eine wichtige Funktion zur Versorgung der Innenstadt von Ulm mit Frisch- und Kaltluft zukommt. Eine</p>	<p>Die klimatischen Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächen wurde bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 35.1 bewertet. Die Bewertung kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Fläche in geringem Maße zur Kaltluftentstehung beiträgt. Direkt über das Gebiet verläuft ein flächenhafter Kaltluftabfluss mit hohem Volumen in Richtung Südost. Der Kaltluftabfluss ist Teil des Kaltluftvolumenstromes aus dem Örlinger Tal in Richtung der Innenstadt von Ulm. Die geplante Nutzung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage hat jedoch aufgrund Ihrer geringen Bauhöhe nur eine geringe Auswirkung auf die Mächtigkeit des Kaltluftvolumenstromes. Dies wird so in der</p>

<p>Auseinandersetzung mit diesem Belang ist im weiteren Verfahren notwendig.</p> <p>Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 15.08.2022 im Rahmen der parallelen FNP-Änderung 35.1 des Nachbarschaftsverbands Ulm für den Planbereich.</p> <p>Dementsprechend werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Auseinandersetzung mit dem Belang „siedlungsklimatische Funktion“ hat im Umweltbericht zur FNP-Änderung stattgefunden.</p> <p>Die Ausführungen sind in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen.</p> <p><u>Belange der Landwirtschaft</u></p> <p>Es wird auf ca. 5,6 ha landwirtschaftlicher Fläche die Erweiterung einer Freiflächensolaranlage geplant, so dass von den Planungen aufgrund der zumindest befristeten Umwidmung, landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche, die in der Digitalen Flurbilanz bislang als Grenzflur eingestuft wurde, wobei die Grenzflur Flächen umfasst, die von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind.</p> <p>Aufgrund des vergleichsweise noch moderaten Flächenumfangs, sowie dem Umstand, dass Flächen der Vorrangfluren, wie sie im Gebiet der Stadt Ulm ebenfalls vorhanden sind, erhalten bleiben, können hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Es liegt noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor, sodass zum derzeitigen Stand der Planung nicht beurteilt werden kann, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt werden.</p>	<p>Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird wie oben dargelegt um die Beurteilung hinsichtlich der Siedlungsklimatischen Funktion der Fläche entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und liegt den Planunterlagen zum Beschluss der öffentlichen Auslegung bei. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung der Zugriffsverbote keine Maßnahmen notwendig sind. Trotzdem wird empfohlen, aus Vorsorgegründen</p>
--	--

<p><u>Belange des Klimaschutzes</u></p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im</p>	<p>(Ansiedlung von Tieren durch Revierschiebungen ab 2023)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent aus-zubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt mit einer Nennleistung von 3,8 MWp zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>SUB V, Immissionsschutz, Schreiben vom 05.01.2023</u> (Anlage 6.9)</p> <p>Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die mit > 105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. Diese Form der physiologischen Blendung kann im Extremfall zur vollständigen Reduzierung des Sehvermögens im gesamten Blickfeld führen. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar.</p> <p>Zur Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrssicherheit ist die Erstellung eines Gutachtens über die Blendwirkung der Gesamtanlage erforderlich.</p>	<p>Um eine mögliche Blendwirkung beurteilen zu können wurde durch das Büro Solwerk ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen zu einer unzulässigen Blendung im Bereich der Bahnstrecke sowie der Landesstraße Berliner Rings kommt. Um diese Blendung auf ein zulässiges Maß zu reduzieren ist es entsprechen dem Gutachten notwendig, entlang der südlichen Einfriedung (Einfriedung Entlang des Berliner Rings) bis zu einer Höhe von 2,0 m, einen entsprechenden Blendschutz anzubringen. Dieser kann über ein entsprechendes Mesh-Gewebe sowie alternativ auch über einen Bewuchs erfolgen. Der erforderliche Blendschutz wurde, wie im Gutachten vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet, so dass beim Betrieb der Anlage von keinerlei unzulässigen Blendungen ausgegangen werden kann.</p>
<p><u>SUB V, Schreiben vom 03.01.2023</u> (Anlage 6.10)</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Der Punkt 3.9 Altlasten in den Textlichen Festsetzungen/Hinweise kann ersatzlos gestrichen werden. Das Baufeld ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Außerdem sollte die Stadt Ulm und nicht das Landratsamt Alb-</p>	<p>Der Punkt Altlasten unter Ziffer 3.9 der Hinweis zum Bebauungsplan wird ersatzlos gestrichen.</p>

Donau-Kreis bei Auffälligkeiten benachrichtigt werden.

Bodenschutz

Für die betroffene Fläche des Flurstücks 1170 wurden in der Bodenschätzung Bodenzahlen von >60 festgestellt. Bei Bodenzahlen >60 handelt es sich um besonders fruchtbare Böden. Durch die Nutzung der Ackerfläche für eine Freiflächenanlage ist nicht zwangsweise eine Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten, aber aufgrund der besonderen Güte der Ackerflächen ist es anzustreben, diese in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Eine Freiflächenanlage an der geplanten Stelle ist daher abzulehnen.

Nach den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018, soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen verhindert werden, besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen sollen möglichst geschont werden.

Da im Stadtkreis Ulm allgemein ein großer Flächendruck auf die Landwirtschaft besteht, muss es das Ziel sein, Ackerflächen weiter landwirtschaftlich zu nutzen, insbesondere dann, wenn es sich um hochwertige Flächen handelt. Bei geringerwertigen Ackerflächen ist aus Bodenschutzsicht, und vorausgesetzt die Anforderungen anderer Umweltbelange werden erfüllt, nach einer Einzelfallprüfung eine Nutzung denkbar, eine Doppelnutzung in Form von Agri-Photovoltaik ist begrüßenswert. Bodenschutzkonzepte und eine bodenkundliche Baubegleitung sind bei Freiflächenphotovoltaikprojekten einzuplanen, eine Rücküberführung in landwirtschaftliche Nutzung muss das Ziel sein.

Die Stadt Ulm hat zur Anpassung der Ausbauziele für Photovoltaik im April 2022 ein Ausbauziel von 200 MWp installierter elektrischer Leistung, davon ca. 30% als Freiflächen-PV bis zum Jahr 2030 beschlossen.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan der Priorisierungsflächen als Priorisierung inkl. Vorranggebiet Grünzug und Vorranggebiet Erholung dargestellt. Diese Belange wurden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ergebnis bewertet, dass die Auswirkungen durch die PV Freiflächenanlage lediglich mäßig sind und keinen Ausgleich nach sich ziehen.

Zudem sollen gemäß EEG 2023 Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig innerhalb des 500 m Seitenstreifen der Fahrbahnrändern von Autobahn- sowie Bahntrassen, Konversionsflächen (aufgegebene Industriestandorte oder militärische Übungsgebiete) und innerhalb der Flächen die den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden können, entwickelt werden. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des 500 m Korridors der Bahnlinie Stuttgart / Ulm. Der Standort eignet sich daher grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht versiegelt, so dass das Bodengefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Um nach Aufgabe der PV-Nutzung eine landwirtschaftliche Nachnutzung der Flächen sicherzustellen, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, dass diese zurückzubauen und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen ist. Ein Rückbau der Anlage nach Nutzungsende ermöglicht somit eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Naturschutz

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Naturschutzseite zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

Die umfassende Eingrünung des Plangebiets ist sehr zu begrüßen. Neben dem erforderlichen Erhalt der bestehenden schützenswerten Biotopstrukturen im Westen und Norden der Fläche ist auch die geplante Pflanzung einer 2-3-reihigen Feldgehölzstruktur im Süden und Osten zu begrüßen. Dabei sollte auf heimische Arten sowie eine entsprechende Erhaltungspflege geachtet werden. Auch die geplanten Habitatverbesserungen für Reptilien, Insekten und Amphibien sind zu begrüßen. Eine entsprechende Konkretisierung dieser Maßnahmen sollte in Abstimmung mit ökologischem Fachpersonal erfolgen.

Eine weitere natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens kann allerdings erst nach Vorliegen der vollständigen Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen. Die sich daraus ergebenden geeigneten CEF-Maßnahmen, die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die planinternen Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind in jedem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Habitatverbesserung für Reptilien, Insekten und Amphibien wird in Abstimmung mit einem Biologen durchgeführt.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurde durch das Büro für Landschaftsplanung, Dr. Andreas Schuler ein Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. Der Gutachter kommt nach Abschluss der Begehungen zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung der Zugriffsverbote keine Maßnahmen notwendig sind. Trotzdem wird aus Vorsorgegründen empfohlen, ab 2023 das Baufeld im Winterhalbjahr freizuräumen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind ebenfalls nicht notwendig.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden entsprechend in die textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingearbeitet. Das Gutachten wird im

	Rahmen der öffentlichen Auslegung den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.
--	--



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Ulm
Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
CR.R O41
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Barbara Schreiber
Tel: +49 721 938-3675
barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com

DB.Immobilien.KTE.Online-Portal@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB- KAR 22-147792

15.12.22

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 14.12.22

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Örlinger Feld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Dennis
Trobisch

Digital unterschrieben
von Dennis Trobisch
Datum: 2022.12.15
10:53:49 +01'00'

Barbara Ba
Schreiber

Digital unterschrieben von Barbara
Ba Schreiber
Datum: 2022.12.15 10:04:15 +01'00'

i.V.

i.A.

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Barbara Ba Schreiber <barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com>
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2022 11:07
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - TÖB-22-147792 Ulm
Anlagen: 22-147792 Ulm.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier unsere Stellungnahme.

Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in schriftlicher Form auf dem Postweg zugestellt werden.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die digitale Stellungnahme ausreicht und von Ihnen anerkannt wird, sofern wir keine gegenteilige Mitteilung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schreiber
Baurecht I, CR.R O41

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
Tel. +49 721 938 3675, intern 9723675, Fax 069 26091 3386
MS Teams: [Chat](#) | [Call](#)

Mo - Do vormittags erreichbar

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 15:10
An: dbsimm.nl.kar.flaeche <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>
Betreff: (Ulm) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Das Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 07.06.2022 erarbeitet.
Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 16.01.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
FM - HR

Ulm, 09.01.2023
Nst.: 166-3512

SUB I – Frau Ergün

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Photovoltaikanlage Örlinger Feld“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein **Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.

- **vorrangig RC-Baustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind **Bau- und Abbruchabfälle** (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen **getrennt zu sammeln und befördern**, sowie **vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen **ab 10 m³**, die getrennte **Sammlung, Beförderung und Verwertung** von Bau- und Abbruchabfällen **dokumentationspflichtig**.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für **nicht verwertbare Abfälle**, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die **Überlassungspflicht** an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die **Zuordnungswerte DK 1** der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der **Deponie Donaustetten** anzudienen.

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Einwände

i.A.



Mammel



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Sühendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Ulm
 Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
 Bürger-Service Bauen
 Münchner Str. 2
 89073 Ulm

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
 sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.12.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

59141-591pt/020-2022#350

Betreff: Ulm: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" -
 Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.12.2022, Az.

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 02.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die beigefügten Planunterlagen sind nicht ganz eindeutig: Die südliche Begrenzung der geplanten PV-Anlage wird als „Berliner Ring“ bezeichnet. Im Internetprogramm einer bekannten Suchmaschine wird die vermutete Stelle als „Kuhbergring“ bezeichnet. Nach dem Verlauf der K 9915 müsste es sich um den Bereich südwestlich von Örlingen, Nähe Örlinger-Tal-Weg handeln.

Hausanschrift:
 Sühendstraße 44, 76135 Karlsruhe
 Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
 Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
 Leitweg-ID: 991-11203-07

Sollte dies so sein, werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes in der Planung ausreichend berücksichtigt; es bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung der Solarmodule gegenüber den Triebfahrzeugführern ist zu vermeiden.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 23. Dezember 2022 14:35
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - hier Stellungnahme des PP Ulm
Anlagen: 221223 Stellungnahme Photovoltaikanlage Örlinger Feld.pdf

Sehr geehrte Frau Ergün,

zu Ihrer Anhörung nimmt das PP Ulm wie folgt Stellung.

Aus verkehrlicher Sicht:

Sofern sichergestellt ist, dass von den Anlagenteilen keine Blendungs-/ Spiegeleffekte in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken, erheben wir keine Einwände.

Auf ablenkende Werbetafeln etc. ist zu verzichten, insbesondere sind Anbaubeschränkungen aus dem Straßengesetz BW und aus der StVO das Werbeverbot für Werbung ausserhalb geschlossener Ortschaften zu beachten.

Aus Sicht der Polizeilichen Prävention:

Bitte öffnen Sie hierzu die angefügte Stellungnahme der Polizeilichen Prävention.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. 0731/188-2134
Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de
Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2022 11:27

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Das Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 07.06.2022 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren

zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 09.01.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanvorentwurf sowie die Begründung) können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Zertifikat seit 2016
audit berufundfamilie

Polizeipräsidium Ulm · Erlenweg 2, 88400 Biberach

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 23.12.2022

Name Klaus Fensterle

Durchwahl 07351/447-123

E-Mail Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de

Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de

Aktenzeichen -ohne-.....

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Stadt Ulm, Stadteil Neustadt
„Photovoltaikanlage Örlinger Feld“
Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die Errichtung der vorbenannten PV Anlage besteht aus kriminalpolizeilicher Sicht keine Einwände.

Absicherung von PV Anlagen auf Freiflächen

In der Vergangenheit waren solche Anlagen desöfteren Ziel professionell durchgeführter Diebstähle von Modulen. Um dem entgegen zu wirken, wird ein Perimeter-Schutzkonzept empfohlen.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit, sie hierbei kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fensterle

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 23.12.22
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 22-05585

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld", Stadt Ulm,
(TK 25: 7525 Ulm - Nordwest, 7526 Ulm - Nordost)**

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 02.12.2022

Anhörungsfrist 09.01.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss, Lösslehm und Holozänen Abschwemmungen, die die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagern. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 14.12.2022

Name Dr. Doris Schmid

Durchwahl 07071 757-2415

Aktenzeichen RPS83-1-255-3/794/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bau-
recht, Bürgerservice Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

 UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Photovoltaikanlage Örlinger Feld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige

Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Schmid

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 13:34
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Anlagen: 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst.pdf; 16_kmbd_vwv.pdf; Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu KMBD ab 01.07.2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. **30** Wochen ab Auftragseingang.

Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Klein

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Tel: 0711-904-40281
Fax: 0711-904-40029
E-Mail: Renate.Klein@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst Zentrale
E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2022 11:27

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Das Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 07.06.2022 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 09.01.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanvorentwurf sowie die Begründung) können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung

AZ:		
------------	--	--

Erledigt:

Auftraggeber

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon/Telefax:

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

Angaben zum Vorhaben

Art des Vorhabens:

Landkreis:

Gemeinde/Gemarkung:

Straße/Gewann:

Flurstücksnummer:

Bundeseigene Liegenschaft: ja nein

Nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden!

Unterschrift gilt auch bei Anträgen per Email.

Hiermit erkennen wir die umseitigen Geschäftsbedingungen an und beauftragen Sie mit der Durchführung einer Luftbildauswertung.

Ort, Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift
Auftraggeber/-in**

Folgende Anlagen bitte hinzufügen:

Eingangsstempel KMBD

1. Übersichtsplan + Lageplan mit möglichst flurstücksgenau umrandeter Untersuchungsfläche
2. Nachweis der Vertretungsmacht (z. B. Vollmacht), wenn Antrag in Vertretung gestellt wird.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsschluss

Mit Auftragsannahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (im Folgenden: KMBD) kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zustande. Ein Auftrag an den KMBD kann nur bei Verwendung dieses ausgefüllten und vom Auftraggeber/der Auftraggeberin unterschriebenen Vertragsformulars angenommen werden; die Auftragsannahme erfolgt durch eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Bearbeitungs-/Aktenzeichens und der **voraussichtlichen** Bearbeitungsdauer des Auftrags.

2. Hauptpflichten

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung mittels Erhebung, Ermittlung und Interpretation von Fernerkundungsdaten anhand von Luftbildern der amerikanischen und britischen Luftwaffe aus dem Zweiten Weltkrieg sowie zur Visualisierung und Dokumentation der Gutachtenergebnisse. Das Gutachten bezieht sich nur auf das dem Auftragnehmer vorliegende Luftbildmaterial und die entsprechenden Befliegungsdaten sowie das vom Auftraggeber umseitig beschriebene Objekt.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit geleisteter, rechtsverbindlicher Unterschrift, das sich nach dem Bearbeitungsaufwand bemessende Entgelt für die Luftbildauswertung zu entrichten.

Es gelten die Sätze der jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Entgelttabelle des KMBD für Luftbildauswertung. Die Entgelttabelle mit aktuellem Stand liegt als Anlage bei.

Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert nach Zusendung der Luftbildauswertung. Der Rechnung liegt eine detaillierte Auflistung der Bearbeitungszeiten durch die Luftbildauswerter/innen nebst Verrechnung mit dem jeweiligen Stundensatz bei.

3. Bezahlung

3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber/der Auftraggeberin.

3.3 Sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe (mindestens 5 Prozentpunkte über dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Basiszinssatz) fällig.

4. Weitere Pflichten des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer Ausschnitte oder Kopien von Luftbildern zum Zwecke der Dokumentation dem Auftraggeber überlässt, darf dieser sie nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, insbesondere darf er sie nicht zu vertragsfremden Zwecken vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Die Rechte an den Bildern verbleiben beim Auftragnehmer. Jeder Missbrauch ist strafbar.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schäden aus Pflichtverletzungen, die durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit begangen werden, wird ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen sind Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Falle eines Werkmangels beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf den Nacherfüllungsanspruch. Schlägt dieser fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten

6. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen, die zur Erfüllung der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung notwendig sind, an Unterauftragnehmer zu übertragen, die die Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen.

7. Leistungsort und Gerichtsstand

7.1 Leistungsort ist Stuttgart.

7.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

8. Widerrufsrecht

Eine verbindliche Bearbeitungsdauer für den Auftrag kann aufgrund des hohen Auftragsaufkommens nicht genannt werden. Sollte der Auftrag nicht innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Zeitrahmens bearbeitet werden, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Auftrag schriftlich widerrufen.

9. Abwehrklausel

Ein Vertrag wird nur zu diesen AGBen des KMBD abgeschlossen. Etwaige abweichende oder weitergehende Klauseln in AGBen des Auftraggebers sind abbedungen.

10. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

11. Datenschutzerklärung

Bei der Bearbeitung von gestellten Anträgen zur Überprüfung eines Grundstücks auf Kampfmittelbelastung verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, insbesondere die Kontaktdaten, die uns die betreffenden Antragsteller jeweils selbst zur Verfügung stellen. Wir benötigen diese Daten ausschließlich für die Bearbeitung der gestellten Anträge und um bei Rückfragen bzw. Terminabsprachen mit den betreffenden Personen Kontakt aufnehmen zu können.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so kann er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Telefax: 0711/904-40029.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er dem Auftragnehmer insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Auftraggebers erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit seiner ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat (z.B. durch Download etc.).

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Aufgaben des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes
(VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst)**

Vom 21. Dezember 2006 – Az.: 3 – 1115.8/227 –

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Aufgaben, die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg bei der Beseitigung der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren obliegen.

2. Begriffsdefinition

Kampfmittel sind zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz- Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, Gewehr- und Pistolenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel. Kampfmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz – KrWaffG) und der Anlage des Gesetzes (Kriegswaffenliste) – in der jeweiligen Fassung, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind und deshalb ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben.

3. Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln

Hinweise für Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln enthält das dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage angeschlossene Merkblatt »Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Fundmunition«.

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Land hält einen Kampfmittelbeseitigungsdienst vor, der die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Beseitigung von Kampfmitteln unterstützt.

Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auch für das Gebiet der Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg und Tübingen zugewiesen.

Die Kampfmittelbeseitigung umfasst

- die Entschärfung von Kampfmitteln,
- die Beförderung geborgener Kampfmittel sowie
- die Vernichtung von Kampfmitteln einschließlich der Verwertung des dabei angefallenen Materials,

soweit nicht andere Stellen (Bundeswehr, ausländische Streitkräfte) hierzu verpflichtet sind.

Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst obliegt ferner die Beschaffung und Auswertung der im 2. Weltkrieg von der amerikanischen und britischen Luftwaffe nach Angriffen gefertigten Luftbildaufnahmen.

Die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln hat der Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt im Rahmen seiner Kapazität und gegen vollständige Kostenerstattung durch den Auftraggeber die Beratung über vermutete Kampfmittel sowie bei vollständiger Kostenübernahme durch den Auftraggeber die Suche nach und die Bergung

von Kampfmitteln. Das Entgelt bemisst sich unbeschadet der Vereinbarungen des Bundes mit dem Land über die Vergütung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei Arbeiten auf bundeseigenen Grundstücken nach den in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung, letzte Fassung vom 14. Juli 2005, GABl. vom 31. August 2005, Seite 692) genannten Kosten.

Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Arbeiten gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für die Vergabe von Entmünitionierungsarbeiten können im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter »Abteilungen – Abteilung 6/Kampfmittelbeseitigungsdienst/Formulare« abgerufen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten der unveröffentlichte Erlass des Innenministeriums vom 2. November 1962, Az.: III 2880/552, sowie alle anderen dieser Verwaltungsvorschrift entgegenstehenden veröffentlichten oder unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

GABl. S. 16

Anlage

**Regierungspräsidium Stuttgart
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart**

**Telefon 07 11/9 04-4 00 00
Telefax 07 11/9 04-4 00 29**

**Maßnahmen und Verhaltensregeln
beim Auffinden von Fundmunition**

Aktuelle Funde von scharfer Munition vor allem aus der Zeit des 2. Weltkrieges geben Anlass, auf die erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit hinzuweisen, die Personen drohen, die solche Munition finden oder entdecken.

Im allgemeinen entdecken Privatpersonen auf eigenen Grundstücken oder der Öffentlichkeit zugänglichem Gelände kampfmittelverdächtige Gegenstände. Im Bereich von Flächen des Forstes werden solche Gegenstände häufig von Forstbediensteten gemeldet, aber auch bei Baumaßnahmen werden mitunter kampfmittelverdächtige Gegenstände freigelegt. Hierbei handelt es sich nicht selten um Bombenblindgänger.

Wer Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände findet oder entdeckt, hat daher *bereits im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:*

- Kampfmittel bzw. munitionsverdächtige Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Identifizierung und weitere Behandlung verdächtiger Gegenstände muss den fachkundigen Mitarbeitern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Baden-Württemberg überlassen werden.

Zu diesem Zweck ist umgehend die Gemeinde als zuständige Ortpolizeibehörde oder die nächstliegende Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Diese sind gehalten, sofort den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Baden-Württemberg zu verständigen.

- Verdächtige Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Ortpolizeibehörde oder auf die Polizeidienststelle gebracht werden.
- Die Verantwortlichen (das sind i. d. R. natürliche oder juristische Personen, die Eigentum oder Besitz am Grundstück des Fundortes haben) oder deren Beauftragte haben den Fundort so abzusichern, dass Unbefugte gehindert sind, an den verdächtigen Gegenstand heranzukommen. Soweit die verantwortlichen Personen nicht sofort erreichbar

oder in der Lage sind, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, ist die Ortpolizeibehörde oder hilfsweise auch die Polizei gehalten, diese Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. In allen Fällen sind ein Sicherheitsabstand und gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen sofort möglichst per Telefon oder per Telefax mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzuklären.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist telefonisch wie folgt zu erreichen:

Zentrale KMBD 07 11/9 04-4 00 00

Telefax 07 11/9 04-4 00 29

Außerhalb der normalen Dienstzeiten ist die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

FINANZMINISTERIUM

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Tarifverträge vom 30. Oktober 2006 zur Umsetzung der Grundsatzvereinbarung mit dem Marburger Bund vom 16. Juni 2006

Vom 21. November 2006 – Az.: 1-0341.0/12 –

1. Das Finanzministerium gibt für den Bereich des Landes Baden-Württemberg die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge vom 30. Oktober 2006 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund, Bundesverband, bekannt:
 - Anlage 1 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)
 - Anlage 2 Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte)
 - Anlage 3 Die Niederschriftserklärungen zu diesen Tarifverträgen werden ebenfalls bekannt gemacht.
2. Soweit die aufgeführten Tarifverträge nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durchgeführt werden, bittet das Finanzministerium wegen der Durchführung der Tarifverträge das Weitere zu veranlassen. Ein besonderes allgemeines Rundschreiben ergeht nicht mehr; vgl. Nr. 2 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1991 (GABl. S. 1654, K. und U. S. 508 und die Justiz S. 267).
3. Der Text der Tarifverträge wird mit den entsprechenden Austauschblättern mit der nächsten Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung »Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversorgungsrecht« ausgeliefert. Zusätzlich wird das Finanzministerium die Tarifverträge (mit den Niederschriftserklärungen in den LVN-Informationsdienst des Landes (www.lvn-id.bwl.de) dort unter dem Stichwort »Personal« einstellen.

GABl. S. 17

Anlage 1

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 30. Oktober 2006

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestaltung
- § 5 Nebentätigkeit

ABSCHNITT II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 10 Sonderfunktionen, Dokumentation
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

ABSCHNITT III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit



01.07.2020

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

 **Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg**

1. Personalkosten:

- Kampfmittelbeseitiger € 68,00 / Std.

2. Kfz-Kosten:

- Kfz bis 2.500 cm³ € 0,70 / km
- Kfz ab 2.500 cm³ € 2,00 / km
- Kfz mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht € 10,00 / km
- Bagger € 70,00 / Std.

3. Gerätekosten:

- Werkzeuge und Suchgeräte € 2,00 / Std.

4. Luftbildauswertung:

- Personalkosten einschließlich Arbeitsmittel € 85,00 / Std.(zzgl. MwSt.)

Erfassung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Bürgerservice Bauen

Per E-Mail:
buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 11.01.2023

Name Sandra Kreußler

Durchwahl 07071 757-3253

Aktenzeichen RPT0210-2511-15/22/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-mail vom 02.12.2022

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Örlinger Feld“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage mit einer Größe von ca. 5,53 ha verwirklicht werden. Das Plangebiet im Örlinger Tal liegt im Regionalen Grünzug „Blautal-Ulm“, so definiert im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (PS B II 1 Z (4)).

Es handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen ist.

Insbesondere die „siedlungsklimatische Funktion“ des Regionalen Grünzugs ist zu berücksichtigen, da dem Örlinger Tal eine wichtige Funktion zur Versorgung der Innenstadt von Ulm mit Frisch- und Kaltluft zukommt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang ist im weiteren Verfahren notwendig.

Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 15.08.2022 im Rahmen der parallelen FNP Änderung 35.1 des Nachbarschaftsverbands Ulm für den Planbereich.

Dementsprechend werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Auseinandersetzung mit dem Belang „siedlungsklimatische Funktion“ hat im Umweltbericht zur FNP-Änderung stattgefunden.

Die Ausführungen sind in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen.

2. Belange der Landwirtschaft

Es wird auf ca. 5,6 ha landwirtschaftlicher Fläche die Erweiterung einer Freiflächen-solaranlage geplant, so dass von den Planungen aufgrund der zumindest befristeten Umwidmung, landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche, die in der Digitalen Flurbilanz bislang als Grenzflur eingestuft wurde, wobei die Grenzflur Flächen umfasst, die von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind.

Aufgrund des vergleichsweise noch moderaten Flächenumfangs, sowie dem Umstand, dass Flächen der Vorrangfluren, wie sie im Gebiet der Stadt Ulm ebenfalls vorhanden sind, erhalten bleiben, können hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.

3. Belange des Naturschutzes

Es liegt noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor, sodass zum derzeitigen Stand der Planung nicht beurteilt werden kann, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt werden.

4. Belange des Klimaschutzes

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz

1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur- schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Das beantragte Vorhaben trägt mit einer Nennleistung von 3,8 MWp zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

gez.
Kreuzer

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Schwark, Olaf (Stadt Ulm)
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 14:27
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

als untere Immissionsschutzbehörde regt SUB V folgendes an:

- Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. Diese Form der physiologischen Blendung kann im Extremfall zur vollständigen Reduzierung des Sehvermögens im gesamten Blickfeld führen. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Zur Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrssicherheit ist die Erstellung eines Gutachtens über die Blendwirkung der Gesamtanlage erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwark

Stadt Ulm

Abt. Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
 Münchner Str. 4
 89073 Ulm

Dienstsitz: Münchner Str. 1, 4. OG

Tel.: +497311616059

Mail: gewerbeaufsicht@ulm.de

Von: SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>

Gesendet: Montag, 12. Dezember 2022 14:12

An: Bühler, Sigrid Dr. (Stadt Ulm) <S.Buehler@ulm.de>; Bühle, Patricia (Stadt Ulm) <P.Buehrle@ulm.de>; Haas, Kathrin (Stadt Ulm) <K.Haas@ulm.de>; Harlacher, Christof (Stadt Ulm) <C.Harlacher@ulm.de>; Hartkorn, Inga (Stadt Ulm) <I.Hartkorn@ulm.de>; Hungele, Eugen (Stadt Ulm) <E.Hungele@ulm.de>; Ipolyi, Verena (Stadt Ulm) <V.Ipolyi@ulm.de>; Missel-Aydin, Miriam (Stadt Ulm) <M.Missel-Aydin@ulm.de>; Schwark, Olaf (Stadt Ulm) <O.Schwark@ulm.de>

Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

SUB V

03.01.2023

Nst. 6041

SUB I

Bebauungsplan "Photovoltaik Örlinger Feld"

Altlasten

Der Punkt 3.9 Altlasten in den Textlichen Festsetzungen/Hinweise kann ersatzlos gestrichen werden. Das Baufeld ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Außerdem sollte die Stadt Ulm und nicht das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bei Auffälligkeiten benachrichtigt werden.

Bodenschutz

Für die betroffene Fläche des Flurstücks 1170 wurden in der Bodenschätzung Bodenzahlen von >60 festgestellt. Bei Bodenzahlen >60 handelt es sich um besonders fruchtbare Böden. Durch die Nutzung der Ackerfläche für eine Freiflächenanlage ist nicht zwangsweise eine Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten, aber aufgrund der besonderen Güte der Ackerflächen ist es anzustreben, diese in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Eine Freiflächenanlage an der geplanten Stelle ist daher abzulehnen.

Nach den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018, soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen verhindert werden, besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen sollen möglichst geschont werden.

Da im Stadtkreis Ulm allgemein ein großer Flächendruck auf die Landwirtschaft besteht, muss es das Ziel sein, Ackerflächen weiter landwirtschaftlich zu nutzen, insbesondere dann, wenn es sich um hochwertige Flächen handelt. Bei geringerwertigen Ackerflächen ist aus Bodenschutzsicht, und vorausgesetzt die Anforderungen anderer Umweltbelange werden erfüllt, nach einer Einzelfallprüfung eine Nutzung denkbar, eine Doppelnutzung in Form von Agri-Photovoltaik ist begrüßenswert. Bodenschutzkonzepte und eine bodenkundliche Baubegleitung sind bei Freiflächenphotovoltaikprojekten einzuplanen, eine Rücküberführung in landwirtschaftliche Nutzung muss das Ziel sein.

Naturschutz

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Naturschutzseite zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

Die umfassende Eingrünung des Plangebiets ist sehr zu begrüßen. Neben dem erforderlichen Erhalt der bestehenden schützenswerten Biotopstrukturen im Westen und Norden der Fläche ist auch die geplante Pflanzung einer 2–3-reihigen Feldgehölzstruktur im Süden und Osten zu begrüßen. Dabei sollte auf heimische Arten sowie eine entsprechende Erhaltungs-Pflege geachtet werden. Auch die geplanten Habitatverbesserungen für Reptilien, Insekten und Amphibien sind zu begrüßen. Eine entsprechende Konkretisierung dieser Maßnahmen sollte in Abstimmung mit ökologischem Fachpersonal erfolgen.

Eine weitere natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens kann allerdings erst nach Vorliegen der vollständigen Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen. Die sich daraus ergebenden geeigneten CEF-Maßnahmen, die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die planinternen Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind in jedem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

I. A.

Müller

interner Bearbeitungsvermerk

Freigabe durch: Haas

am: 03.01.2023

Versand durch: Müller

am: 04.01.2023